

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

erschient wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 650 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kaiser, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Ewald Steinbrücker, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 26, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die gewöhnliche Nonpareilzeile oder deren Raum nach Goldmark 30 Pf., Arbeitervermittlungen 20 Pf., Verbandsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Lohnprobleme.

Der Übergang von der Papiermark zur Festmark bei der Lohnfestsetzung bringt eine Menge Schwierigkeiten mit sich. In sich ist jede Lohnvereinbarung ein Kompromiß zwischen dem Unternehmer, der den Lohn möglichst niedrig halten will, und dem Arbeiter, der ihn weit höher festgesetzt wissen will. Das Ergebnis dieses Streites um die Lohnhöhe wird von mancherlei Momenten beeinflusst, wie die Geschäftslage im Beruf, die Stärke der beiderseitigen Organisationen usw. Dieser natürliche Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter als Vertragspartner bei der Lohnfestsetzung wird ganz wesentlich verschärft und kompliziert durch die Umstellung auf die neue Methode der Lohnberechnung. Beim Papierlohn mußte, der fortschreitenden Geldentwertung folgend, der Lohn in immer kürzeren Zwischenräumen vereinbart werden. Beim Festmarklohn wird, ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt, davon ausgegangen, daß die Rentenmark, um die es sich zunächst handelt, ein stabiler Wertmesser ist. Die in Festmark vereinbarten Löhne sollen also längeren Bestand haben. Bei der erstmaligen Festlegung begangene Fehler lassen sich nicht so leicht wieder torrigieren wie bei den wöchentlich und in noch kürzeren Zwischenräumen vereinbarten Papiermarklöhnen.

Bei den Unternehmern wird, von ihren Spitzenverbänden ausgehend, schon seit einiger Zeit mit dem größten Nachdruck der Gedanke propagiert, bei der ersten Lohnvereinbarung in Festmark die höchste Vorsicht walten zu lassen und den Lohn recht niedrig festzusetzen. Nebenbei bemerkt wird den einzelnen Verbänden dringend empfohlen, die Spannen zwischen dem Lohn der gelehrten und ungelehrten, der erwachsenen und jugendlichen Arbeiter zu vergrößern. Dieses letztere Moment wollen wir hier zunächst außer Betracht lassen und uns nur mit dem Facharbeiter beschäftigen.

Das an sich durchaus berechtigte Verlangen der Arbeiter nach Rückkehr zu dem Reallohn der Vorkriegszeit wird von den Unternehmern als zurzeit unerfüllbar bezeichnet. Die zur Begründung dieser Auffassung ins Feld geführten Argumente sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Unsere Wirtschaft ist verarmt, die Erzeugung ist zurückgegangen. Es ist in der Tat so, daß die Kaufkraft des Geldes abhängig ist von der Menge der im Lande erzeugten Güter. Damit wird der durchschnittlichen Löhnhöhe eine gewisse Grenze gezogen, deren Überschreitung eine Steigerung der Warenpreise zur Folge hat. Wird der Lohn über die volkswirtschaftlich zulässige Höhe festgesetzt, dann büßt er entsprechend an Kaufkraft ein. Das sind Erwägungen, die für die Volkswirtschaft als Ganzes gelten. Sie sagen aber noch nichts über die Lohnhöhe im Einzelfall und in den einzelnen Berufen.

Von den Vorkriegslohn der Unternehmer werden auch in dieser Hinsicht politische Vorschläge gemacht. So wird behauptet, daß die Gütererzeugung sich um 30 Prozent vermindert habe, so daß die Löhne in dem gleichen Maße hinter den Vorkriegslohn zurückbleiben müßten. Es wird ein Stundenlohn von 30 Pf. für den ungelehrten Arbeiter in der Industrie genannt, auf den sich die Löhne der qualifizierten Arbeiter aufbauen müßten. Die Richtigkeit der genannten Sätze zu beweisen, nimmt man sich nicht die Mühe; sie werden einfach dekretiert, und von den Arbeitern wird verlangt, daß sie sich ohne Widerspruch der höheren Weisheit der Goldschreiber des Unternehmertums fügen.

Die Festsetzung des Lohnes in Goldmark ist eine Neuerung, aber die Vertragsparteien stehen ihr nicht absolut feil gegenüber. Die Anlehnung an Bestehendes und Gewachsenes läßt sich nicht vermeiden; das heißt die Bezugnahme auf die Löhne der Vorkriegszeit und die bisherigen Papiermarklöhne. Dazu kommen als sehr wichtiger Faktor die Kosten der Lebenshaltung. Dieser letztere Faktor ist den Unternehmern sehr un bequem, am liebsten möchten sie ihn ganz ausschalten. Aus früheren Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist erinnerlich, daß die Unternehmer bei der Umrechnung der Papiermarklöhne in Festmarklöhne den Dollarkurs als Grundlage nehmen wollten und die Berechnung über den Lebenshaltungsindex entschieden ablehnten. Diese Abneigung gegen die Veranschlagung des Lebenshaltungsindex bei der Lohnfestsetzung beherrschte die Unternehmern noch heute. Das Verlangen der Gewerkschaften, das Statistische Reichsamt möge den Lebenshaltungsindex auf Festmarkbasis stellen, wird von den Unternehmern scharf bekämpft. Nicht nach dem Lebenshaltungsindex, sondern nach der Wirtschaftslage ist der Übergang zum Goldtarif und dieser selbst durchzuführen, sagt der Unternehmerrundfunk Dr. Meißinger, und er appelliert zugleich an die Reichsbehörden, sich der Tragweite einer neuerlichen Unterwerfung der Festmark- und Rentenmarktarife unter den Lebenshaltungsindex voll bewußt zu sein.

Der Grund für die Abneigung der Unternehmer gegen die Heranziehung des Lebenshaltungsindex bei der Lohnfestsetzung wird begründet, wenn man sich die Entwicklung des Dollarkurses im Verhältnis zum Lebenshaltungsindex vor Augen hält. Der nachfolgenden Tabelle haben wir, von Januar 1914 bis einschließlich für einzelne Monate Durchschnittswerte und dann eine Reihe von

Steigerung des Dollarkurses mit der gleichzeitigen Steigerung der Lebenshaltungskosten ist recht interessant. Der Dollar ist viel stärker gestiegen als die Lebenshaltungskosten. Im Januar 1923 betrug der Unterschied zugunsten des Dollars fast das Vierfache. Das war die Zeit, da der Ausländer in Deutschland äußerst billig leben konnte. Im November kommt plötzlich die Wendung. Am 5. November ist der Dollar um das 100milliardenfache, der Lebenshaltungsindex um das 98,5milliardenfache gestiegen; die Steigerung ist ziemlich gleich. Dann aber steigen die Lebenshaltungskosten viel schneller, und augenblicklich sind sie um die Hälfte höher, als der Steigerung des Dollarkurses entsprechen würde.

Monats- durchschnitt resp. Stichtag	Vielfaches gegenüber der Vorkriegszeit		50 Goldpfennig hatten einen Kaufkraftwert in	
	Dollarkurs	Lebens- haltungsindex	Papiermark	Gold- pfennig
1913/14	1	1	0,50	50
1922 Januar ...	45,7	20,4	10,20	22,3
April ...	69,9	34,4	17,00	24,9
Juli ...	117,4	53,0	26,95	22,9
Oktober ...	77,4	20,7	110,30	14,6
1923 Januar ...	4281	1129	560,-	18,1
April ...	5823	2954	1477,-	25,4
Juli ...	9302	87651	15825,50	22,7
September	3087500	1845291	922680,-	29,9
17.	35620625	14244600	7122450,-	29,0
8. Oktober ...	199040000	109100000	54550000,-	27,4
12.	92348 Mrd.	3,045 Mrd.	15225 Mrd.	16,0
5. November	100 Mrd.	98,5 Mrd.	4,25 Mrd.	49,2
12.	150	218,6	109,3	72,9
19.	450	811,0	415,5	69,2
26.	1000	1535,0	767,5	76,7

Für die Umrechnung der Papierlöhne in Goldlöhne ist es von sehr erheblicher Bedeutung, ob hierbei der Dollarkurs oder der Lebenshaltungsindex zugrunde gelegt wird. Die Wirkung dieser Umrechnung zeigt der zweite Teil unserer Tabelle. Hier gehen wir von 50 Goldpfennig der Vorkriegszeit aus. Dieser Betrag ist willkürlich gewählt, es lassen sich aber von ihm leicht andere Lohnbeträge ableiten. Wir haben, unter Zugrundelegung des vom Statistischen Reichsamt berechneten Lebenshaltungsindex, berechnet, wieviel Papiermark zu den angegebenen Zeitpunkten einem Vorkriegslohn von 50 Pfennig entsprechen haben würde, und dann diese Papiermarkbeträge in Goldpfennige zu dem jeweiligen Dollarkurs umgerechnet. Diese Goldpfennigbeträge sind, so lange der Dollarkurs im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten hoch steht, recht bescheiden, vom 12. November an aber weit höher. Am 26. November entsprachen 76,7 Gold- oder Festmarkpfennig einem Vorkriegslohn von 50 Pfennig.

Würde man die 50 Pfennig ohne Beachtung der Lebenshaltungskosten nur über den Dollarkurs umrechnen, dann würden sich für die frühere Zeit wohl weit höhere Goldpfennigbeträge ergeben, als unsere Tabelle zeigt. Von dem Augenblick an, wo der Lebenshaltungsindex aber stärker gestiegen ist als der Dollarkurs, würde sich das Verhältnis ändern. Am 26. November zum Beispiel, bei einem Dollarkurs von 4200 Milliarden, also dem 100milliardenfachen der Vorkriegszeit, wären 50 Pfennig nach dem Dollarkurs gerechnet nur 500 Milliarden Papiermark oder 50 Rentenpfennig. Wird aber, wie es in unserer Tabelle geschehen ist, bei der Umrechnung der Lebenshaltungsindex berücksichtigt, dann ergibt sich, daß man am 26. November 76,7 Pfennig haben mußte, um die Warenmenge kaufen zu können, die vor dem Kriege für 50 Pfennig erhältlich war. Für den Arbeiter kommt es eben nicht sowohl darauf an, wie hoch der jeweilige Dollarkurs steht, sondern darauf, was er für seinen Lohn kaufen kann. Deshalb kann die Umrechnung nur über den Lebenshaltungsindex erfolgen. Die Absicht der Unternehmer gegen den Lebenshaltungsindex entpricht lediglich der Absicht, den so lange an dem Arbeiter geübten Lohnbetrag fortzusetzen. Man darf bei der Lohnberechnung die Last nicht außer acht lassen, daß die Kaufkraft des Geldes gesunken ist. Wenn auch 420 Rentenmark wieder wie vor dem Kriege gleich einem Dollar gewertet werden, so ist doch die Gleichung, eine Vorkriegslohn gleich eine Rentenmark, falsch. Das Verhältnis zwischen Steigerung des Dollarkurses und der Lebenshaltungskosten zeigt, daß etwa 1 1/2 Rentenmark der Kaufkraft haben wie eine Mark in der Vorkriegszeit.

Nebenbei sei bemerkt, daß wir bei unserer Berechnung den Entwertungsfaktor außer Betracht gelassen haben, das heißt die Steigerung der Lebenshaltungskosten von der Verdienstoffwoche bis zur Verbrauchswache. Während der Monate Oktober und November war diese Entwertung bekanntlich ganz ungeheuer. Bei dem Übergang von der Papiermark zur Festmark ist auch in der Holzindustrie meist recht willkürlich vorgegangen worden mit dem Ergebnis, daß die neuen Löhne selbst unter Berücksichtigung eines sehr hohen Entwertungsfaktors viel zu niedrig angesetzt wurden. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet die am 20. November mit dem Arbeitgeberverein der Holzindustrie und der Schreinerzweigvereinigung in Düsseldorf abgeschlossene Vereinbarung. Hier sind die in Betracht kommenden Momente deutlich herausgearbeitet. Es heißt darin:

„Der Friedenslohn von 61 Pf. erhöht sich um einen Gelderwertungsfaktor von 75 Prozent. Der

der Summe wird der Entwertungsfaktor von 25 Prozent in Abzug gebracht. Der so errechnete Restbetrag, abgerundet auf 85 Pf. Spitzenlohn, ist der Grundlohn. Für die übrigen Löhne gilt der bisherige Schlüssel.“

Würde überall beim Übergang vom Papiermark zum Festmarklohn nach einer solchen Methode gerechnet, dann könnte man sich, trotz des Entwertungsfaktors, allenfalls mit dem Ergebnis abfinden. Im allgemeinen wollen aber die Unternehmer von einer methodischen Umrechnung nichts wissen; sie sind bemüht, in illoyaler Ausnutzung der Wirtschaftslage die Löhne noch weit tiefer herabzudrücken, als dies durch die allgemeinen Verhältnisse bedingt ist. Ein solches Verhalten ist im höchsten Maße kurzfristig. Eine vernünftige Lohnpolitik muß darauf gerichtet sein, die Kaufkraft der Massen zu heben. Diese Kaufkraft ist jetzt völlig vernichtet. Die Wiederbelebung des Geschäftsganges darf man nicht allein von der Steigerung der Ausführung erwarten, wichtiger noch ist die Belebung des inneren Marktes, die nur durch höhere Löhne zu erzielen ist.

Die kurzfristige Lohnpolitik des Unternehmertums wird unverständlicherweise von manchen Schlichtungsausschüssen noch kräftig gestützt. Das hat die Spitzenverbände der Gewerkschaften der verschiedenen Richtungen veranlaßt, sich in einer gemeinsamen Eingabe gegen die Förderung zu wenden, welche die Lohnpolitik der Unternehmer bei gewissen Stellen im Reichsarbeitsministerium findet. Ob dort der gute Wille besteht, Abhilfe zu schaffen, wollen wir dahingestellt sein lassen, aber die Arbeiterschaft ist trotz der Ungunst der Wirtschaftslage nicht völlig wehrlos. Wo sie fest und zuverlässig zu ihrer Organisation steht und damit ihrer Vertretung bei den Verhandlungen die erforderliche Stütze gewährt, da läßt sich auch unter schwierigen Verhältnissen manches erreichen, was ohne diese Voraussetzung unmöglich ist.

Als Möbelschler in Amerika.

Kollege Fritz Horn, der mehrere Jahre Angestellter unserer Berliner Verwaltungskasse war, ist im vergangenen Sommer nach Amerika ausgewandert. Sein Bericht über die ersten Erfahrungen in der neuen Heimat dürfte einiges Interesse erregen.

Sch arbeite seit zehn Wochen in der größten Möbelindustriestadt der Vereinigten Staaten. Grand Rapids in Michigan ist eine Stadt von etwa 150 000 Einwohnern, davon sind 15 000 bis 20 000 Frauen und Männer allein in der Möbelindustrie beschäftigt. Der Lohn für cabinetmaker (Möbelschler) bewegt sich zwischen 50 Cent und 1 Dollar pro Stunde. Irigendwelche tarifliche Vereinbarungen bestehen hier nicht. Nach einem verlorenen Streik vor zwei Jahren kehrt die Mehrzahl der Kollegen der Union den Rücken. Jetzt beginnt sich erst das Organisationsleben langsam wieder zu heben; nur einige hundert Kollegen haben trotz des Mißerfolges treu zur Fahne gehalten. Das Fehlen der Organisation zeigt sich auf Schritt und Tritt; das möge den verbandsmüden Kollegen in Deutschland als Mahnung dienen.

Eine geregelte Arbeitsvermittlung gibt es nicht, auch nicht in den anderen Möbelindustriestädten. Wer Arbeit haben will, muß sich in einer von den Arbeitgebern ausgehobenen Vermittlungsstelle melden und wird dann von einem sogenannten „Industrie-Sekretär“ zum „shop“ der Werkstatt gebracht, wenn er es nicht vorzieht, mit dem Gut in der Hand von shop zu shop zu gehen und um Arbeit anzusprechen. Meine erste Arbeit erhielt ich durch den Industrie-Sekretär, der mich in sein Auto verfrachte und zu einer kleinen Möbelfabrik nach der Vorstadt brachte. Obgleich mir durch den Industrie-Sekretär 60 bis 75 Cent pro Stunde versprochen waren, erhielt ich am ersten Lohnzahlungstage nur 50 Cent. Mein Protest in halb Deutsch und halb Englisch wurde mit dem Bemerkten abgetan, daß es mir ja freisteht, zu gehen oder in „piece work“ (Werk) zu arbeiten. Ich zog letzteres vor, und mein Verdienst steigerte sich auf 65 bis 75 Cent pro Stunde. Ein ungeschriebenes Gesetz besteht hier, daß der Landfremde in den ersten zwei Monaten billiger arbeiten muß als der Einheimische.

Das von mir aus Deutschland mitgebrachte Werkzeug reichte nicht aus. Neue Werkzeuge sind verhältnismäßig teuer (ein Stanley-Hobel 5 Dollar), doch jeder Tischler muß alles Werkzeug selber halten, vom großen Schraubendreher bis zum Spitzbohrer. Früher mußten selbst die Hobelbänke mitgebracht werden. Auch hierin zeigt sich eine besondere Schwäche der Arbeitgeber, da es einem Arbeiter nicht so leicht möglich ist, mit dem ganzen Kram von einem shop zum andern überzufahren. Die Werkzeugkasten (tool bags) einzelner Kollegen haben die Größe einer Kommode, dazu kommen Schraubzwangen und -mächte.

In dieser Fabrik wurden Schachspiele und Schreibtische hergestellt. Von dem Umfang der Produktion in einer Fabrik von 40 Arbeitern kann man sich einen Begriff machen, wenn ich sage, daß ein Arbeiter den ganzen Tag nichts weiter macht als an einer Maschine die Augen in den Köpfen der Springer zum Schachspiel zu fräsen. Schreibtische wurden immer zu 200 bis 300 Stück von einer Sorte gemacht, und alle waren daran tätig. Alles war „piece work“, und das einzelne Teil von 2 Cent das Stück an. Das hierbei ganz intensiv gearbeitet werden muß, kann sich jeder vorstellen. Ein „time cooper“ beobachtet mit der Uhr

in der Hand den einzelnen Arbeitsprozess und stellt fest, wie lange Zeit zu einem Stück gebraucht wird. Es muß erst garbeitet werden, nur mit dem Unterschied, daß Rollen, Schieber und Sägen mehr Lust haben müssen als in Deutschland, da das Feilsch- und Polierverfahren ein anderes ist. Der Schreibstift wird, nachdem er die Tischlerei verlassen hat, in einen großen Vottid mit Öl getaucht, in eigens dazu hergestellten fahrbaren Gestellen zum Trocknen gestellt und nach dem Abschleifen zum Polieren gebracht. Poliert wird mit einem Sprührevolver. Nach erneuter Trocknung durch „finisher“ (auch Polierer) unter Anwendung von vielem Öl blank gerieben, und der „trimmer“ (Fertigmacher) gibt ihm den letzten Segen. Die ganze Fertigung spielt sich in einer fabelhaften Geschwindigkeit ab. Dieser Möbelwerkstoffabrik lehrte ich nach einigen Wochen den Rücken. Bemerkenswert ist noch, und dies ist nicht etwa amerikanische Aufschneidererei, daß viele, selbst Hilfsarbeiter, im eigenen Auto zur Arbeit gefahren kommen.

Jedem welche Papiere werden vom Arbeiter nicht verlangt. Krankenkasse, Invalidenversicherung und Steuerkarten existieren nicht. Meine Einstellung erfolgte durch Handschlag und mein Wochensold durch ein fröhliches „good bye“ (Gebewohl) meinerseits.

Jetzt arbeite ich in der größten Möbelfabrik am Orte mit 1000 bis 1200 Arbeitern und Arbeiterinnen. Hier werden alle Sorten Möbel, von der Fußbank bis zum riesengroßen Büffet, hergestellt. Nach dreimonatiger Beschäftigung tritt jeder Arbeiter automatisch in eine Sterbeversicherung ein, steigend von 100 Dollar bis zu 700 Dollar nach längerer Tätigkeit. Jeder neu anfangende cabinetmaker kann die ersten zwei Wochen „Dayswork“ (Lohnarbeit) machen, um sich einzuleben; nach Absolvierung dieser Zeit muß er Akkord schaffen oder wieder gehen. Eine Einrichtung, die für amerikanische Verhältnisse verständlich ist, da gelehrte Leute nur durch die Einwanderer aus Europa kommen, während der amerikanische cabinetmaker (Kunststücker) nur ein Angelernter ist. Einstellungslohn 60 Cent die Stunde. Akkordverdienst bis zu 1 Dollar. Arbeitszeit 50 Stunden die Woche, täglich 9 Stunden, Sonnabends 5 Stunden. Hier geht die Fabrikation ins Riesenhafte. Die Hobelbänke stehen nicht parallel, sondern längs der Fenster, da ein ungeheurer Platz für die Möbel gebraucht wird. Mein Vordermann hat z. B. 28 Stück 2,50 Meter große Büffets vom Aufbau bis zum Fertigmachen vor.

Von sanitären und humanitären Einrichtungen sei folgendes erwähnt: Den ganzen Tag geht ein Arbeiter mit Beise und Korb umher und beseitigt Späne und Sämsü. Für je vier bis fünf Arbeiter ist eine Trinkvorrichtung mit eisigkühlem Wasser vorhanden. Ein Arbeiter kommt täglich und füllt die Wasserbehälter der an jeder Bank angebrachten Leimvorrichtung und fragt, ob man Öl oder sonstiges gebraucht. Gerucht darf nicht werden, doch ist in der Mittagszeit ein Saal, „smoking room“, geöffnet, wohin man gehen kann und rauchen. In diesem Saal befinden sich Tische und Stühle zum Spielen und ein Verkaufstand für Schokolade, Tabak und sonstiges. Eine reichhaltige Bibliothek steht jedermann zur Benutzung frei. Meist patriotische Werke und Reisebeschreibungen, doch alles in Englisch. Ein großer Theater- und Versammlungsraum mit großer, mit dem Sternbanner geschmückter Bühne und Sitzgelegenheit für 1000 und mehr Personen ist neben dem smoking room. Ein anderer kleiner Saal enthält Stühle und Sofas, auch ein Piano, um während der einkündigen Mittagspause Konzert machen zu können und zu singen. Alles ist sehr sauber gehalten, und man fühlt sich heimisch. Fünf Minuten vor Arbeitsbeginn ertönt ein Signal, damit jeder rechtzeitig seinen Arbeitsplatz erreichen kann, drei Minuten vor Feierabend ein anderes Signal zum Anziehen, und Punkt 5 Uhr geht es im Sturmschritt hinaus.

In diesem shop wird eine peinlich saubere Arbeit verlangt. Nach Beendigung des Akkords kommt ein extra dazu angefertelter Mann, der das Möbel von unten bis oben revidiert und jeden, auch den kleinsten Fehler antreibt und zur Reparatur zurückgibt.

In Anbetracht an diesen Brief sei bemerkt, daß die Auswanderung nach Amerika mit diesen Schwierigkeiten verbunden ist. Durch eine Besichtigung des Koenigs des Vereinigten Staaten ist die Einwanderung bestimmt; es wird nur ein bestimmter Prozentsatz der deutschen Einwanderer im Jahre 1924 zugelassen. Diese Quote ist erreicht, je daß vor dem 1. Juli 1924 deutsche Einwanderer nicht mehr zugelassen werden. Auswanderungswillige müssen sich beim amerikanischen Generalkonsul melden. Sie erhalten dann eine Nummer zugeordnet, die für die Reihenfolge, in der die Einwanderer einreisen, maßgebend ist. Die Erteilung des Visas für die Einreise ist unter anderem auch von einem Gesundheitszeugnis abhängig.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Wie es gemacht wird.

In anderer Stelle dieser Nummer haben wir die Eingabe der Epigenverbände der Gewerkschaften erwähnt, die uns dagegen wendet, daß die auf die Herabdrückung der Löhne gerichteten Bestrebungen der Unternehmerverbände eine tiefere Förderung durch die Schlichtungsausschüsse und gewisse Stellen im Arbeitsministerium erfahren. Bemerklich war die Betonung dieser Behauptung entgegengesetzt. Es ist auch kaum anzunehmen, daß vom Reichsarbeitsministerium eine direkte Anweisung in dieser Sache herausgegeben wurde. Der Zweck läßt sich auch auf andere Art erreichen. Dem Reichsarbeitsministerium werden nach uns gewordenen Mitteilungen neuerdings regelmäßig die Bergarbeiterlöhne der Schlichtungsausschüsse mitgeteilt. Ohne jede Bemerkung. Es wird vorausgesetzt, daß diese Stellen schon von selbst wissen werden, was damit gemeint ist.

Recht interessant ist auch die Tatsache, daß die Arbeiterverträge davon nur durch Jungall Kenntnis erhalten. Viel besser ist man im Arbeitgeberlager unterrichtet. Von der Hauptgeschäftsstelle der Arbeitgeberverbände sind bereit Unterverbände durch ein Mundschreiben häufig unterrichtet worden, daß diese Benachteiligung durch des Arbeitsministerium die Bedeutung habe, daß Schlichterpreise, die über dem Lohn der Bergarbeiter in dem betreffenden Bezirk liegen, auf Verbandsmitgliedern nicht zu rechnen haben.

Die Hauptgeschäftsstelle der Arbeitgeberverbände kann solche Mitteilungen herausgeben dank der guten Beziehungen, die sie zum Reichsarbeitsministerium unterhält. Diese zentrale Behörde darf sich aber nicht wundern, wenn sie durch die Presse solcher Beziehungen des Bergbau- und Arbeiterkreises mächtig einfaßt.

Neue Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung.

Im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns eine Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. November, die drei Änderungen, und zwar Verschlechterungen bringt. Während bisher der Kurzarbeiter Anspruch auf Unterstützung hatte, wenn er in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche infolge der Kurzarbeit weniger als 3/5 seines vollen Arbeitsverdienstes verdiente, hat er jetzt erst Anspruch, wenn er weniger als 1/2 verdient. In diesem Falle erhält er 40 Prozent des Unterschiedes zwischen seinem Arbeitsverdienst und 1/2 (bisher 3/5) des vollen Arbeitsverdienstes als Kurzarbeiterunterstützung. Die Kurzarbeiterunterstützung vermehrt sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 10 Prozent dieses Unterschiedes, bis einschließlich des Arbeitsverdienstes 1/2 (bisher 3/5) des vollen Arbeitsverdienstes erreicht sind. Die Verschlechterungen der Kurzarbeiterunterstützung sind am 1. Dezember in Kraft getreten.

Die Anordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober bringt wesentliche Änderungen des bisherigen Zustandes. Sie bestimmt, daß an Stelle der bisherigen Schlichtungsausschüsse neue von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister errichtet werden. Sie bestehen aus einem oder mehreren unparteilichen Vorsitzenden und aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Die Vorsitzenden werden von der obersten Landesbehörde nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirks bestellt; die Beisitzer werden auf Vorschlag dieser Vereinigungen berufen.

Für größere Wirtschaftsbezirke bestellt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden Schlichter, die an die Stelle der bisherigen Denominationskommissionen treten. Die Schlichter übernehmen die Schlichtung in Fällen, die für die Wirtschaft von besonderer Wichtigkeit sind; es kann auch für den einzelnen Fall ein besonderer Schlichter bestellt werden. Schlichtungsausschüsse und Schlichter haben zum Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) Hilfe zu leisten, soweit eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht oder der Abschluß einer Gesamtarbeitsvereinbarung nicht herbeiführt.

Schlichtungsausschüsse und Schlichter werden auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen tätig. Zunächst sucht der Vorsitzende oder der Schlichter eine Einigung herbeizuführen. Gelingt das nicht, dann wird vor einer Schlichtungskammer verhandelt. Kommt hier keine Einigung zustande, dann fällt die Kammer einen Schiedspruch. Der Schiedspruch kann für verbindlich erklärt werden. Aufständisch hierfür ist der Schlichter, wenn der Geltungsberreich der Vereinbarung innerhalb seines Bezirks liegt oder sich nur unwesentlich darüber hinaus erstreckt; im übrigen der Reichsarbeitsminister. Dieser führt auch die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schlichter.

Zur Entlastung der Schlichtungsausschüsse, deren Tätigkeit allein die Einigung über Gesamtarbeitsverträge vorbehalten bleiben soll, wird bestimmt, daß für eine Reihe von Streitigkeiten, die bisher die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind, hierzu gehören die §§ 23 bis 29 des Betriebsarbeitsgesetzes, die von dem Einspruch gegen die Einstellung und gegen die Kündigung und den sich daraus ergebenden Folgen handeln. Ferner gehören hierzu die Bestimmungen über das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat und einige verwandte Materien über die seitler auf Grund des Betriebsarbeitsgesetzes die Einigung über die Schlichtungsausschüsse zustand. Arbeitsgerichte im Sinne dieser Verordnung sind, wenn auf Arbeiterseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, das Kaufmannsgericht, im übrigen das Gewerbeamt, dessen Entscheidung in diesen Fällen endgültig ist. In den Bezirken, in denen kein Gewerbe- oder Kaufmannsgericht besteht, tritt an dessen Stelle der Schlichtungsausschuss.

Die Verordnung tritt, soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes bestimmt, mit dem 1. Januar 1924 in Kraft. Zu gleicher Zeit werden außer Kraft gesetzt die §§ 15 bis 30 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 21. Dezember 1918. Das ist der Absicht, der von der Schlichtung von Streitigkeiten handelt. Weiter wird außer Kraft gesetzt die Ziffer II des § 104 des Betriebsarbeitsgesetzes und die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen. Hierbei handelt es sich um die Sonderentscheidungsausschüsse für die Untersuchungen und Verwaltungen des Reiches und der Länder. Außer Kraft gesetzt werden weiter die Bestimmungen des Gewerbeamtsgerichts- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes, die von der Tätigkeit dieser Gerichte als Einigungsamt handeln, ebenso die §§ 23 bis 28 der Verordnung über Einstellung und Entlassung vom 12. Februar 1920, welche die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses für Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Verordnung festlegen. Zu gleicher Zeit werden auch die auf Grund des § 81a, Nr. 2 der Gewerbeordnung errichteten Einigungsämter der Innungen aufgehoben.

Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung.

Nach § 6 der Verordnung über Arbeitslosenunterstützung soll die Arbeitslosenunterstützung nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 16 Jahre alten Personen, die sich durchgängig oder teilweise arbeitslos befinden, gewährt werden. Eine beherrschende Lage ist nur insoweit anzunehmen, als die Entnahmen des zu Unterhaltenden ein schließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen dem Lebensunterhalt zu deckeln, und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zuteil, deren Erfüllung der notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde. Bei Prüfung der Bedürftigkeit darf kein Bezug (Bewohnungsverhältnisse, Spargroschen) nicht in Betracht gezogen werden. Dagegen werden Unterhaltungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge (ausgenommen der Arbeitslosenunterstützung des Verbandes) bezieht, sowie Renten, bezieht zur Hälfte ihres Betrages in Betracht gezogen. Anrechnungsbetrag bleibt auch das Guthaben, das eine Ehefrau nach den Vorschriften über Ehegattliche und Wogensfürsorge erhält. Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Arbeitslosenunterstützung nur dann angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche die volle Arbeitslosenunterstützung einschließlich der Familienunterstützung um 10 Prozent übersteigt. Von dem Mehrbetrag des Verdienstes werden aber nur 10 Prozent angerechnet.

Den Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsunfähigkeit haben würden, und bis zum Eintritt der Unterhaltungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptleistung unterhalten worden sind, erhalten keine selbständige Arbeitslosenunterstützung, sondern für diese Angehörigen erhält der Erwerbslose und unterstützungsbedürftige Haushaltsvorstand Familienunterstützung. Die Familienunterstützung, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen das Zwiefache der ihm geschätzten Unterhaltung nicht übersteigen. Leben mehrere Familienmitglieder, deren jedes für sich Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, in einem gemeinsamen Haushalt, so erhalten sie alle zusammen nur einen Unterhaltungsbeitrag, der dem deutschen Unterhaltungsbeitrag entspricht, der dem höherrangigsten Mitglied für seine Person zuteilt.

Die Arbeitslosenunterstützung wird vom dritten Tage der Arbeitslosigkeit an gezahlt. Für Kurzarbeiterunterstützung besteht keine Bedingung. Die Unterhaltungsbeiträge sind dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises oder dem von diesem beauftragten Bergbauinspektor, der über sie entscheidet, über Reichswährungsentscheidet der Verwaltungsamt des öffentlichen Arbeitsnachweises oder der von diesem eingesetzte Unterzahlungsamt. Die Arbeitslosenunterstützung ist zu verweigern oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs- und Wohnorts liegen kann, und sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit zumutbar machen kann. Die Annahme der Arbeit kann nur dann verweigert werden, wenn für die Arbeit kein angemessener entgeltlicher Lohn geboten wird, die Unterzucht fittig bedenklich ist, und daß bei Behaltenden die Versorgung der Familien unmöglich wird. Unbeschadet dieser Vorbehalte kann der Verwaltungsamt des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig machen. Die Arbeiter dürfen nur ganzwilligiger Charakter sein. Für Arbeitslose unter 18 Jahren ist die Unterstützung, sofern geeignete Arbeit im vorstehenden Sinne nicht vorhanden ist, davon abhängig zu machen, daß der Arbeitslose an Berufsausbildung teilnimmt, die der beruflichen Fortbildung oder der Abgemehdung dienlich ist. Auch Arbeitslose können, soweit dies ihr beständiges Unterhaltungsbedürftigkeit ist, in der Freizeit zur Arbeitsleistung verpflichtet werden, wenn sie Kurzarbeiterunterstützung beanspruchen.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 50. Wochensbeitrag für die Woche vom 8. Dezember bis 15. Dezember 1923 fällig geworden.

Die Schließzahl für die 50. Beitragswoche beträgt 10 Millionen. Die Wochensbeiträge für die 50. Beitragswoche folgende: 5 Pf. = 50 Milliarden, 10 Pf. = 100 Milliarden, 15 Pf. = 150 Milliarden, 20 Pf. = 200 Milliarden, 25 Pf. = 250 Milliarden, 30 Pf. = 300 Milliarden, 35 Pf. = 350 Milliarden, 40 Pf. = 400 Milliarden.

Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2.
Der Vorstandsvorsitzende.

Unsere Lohnbewegungen.

Neue Lohnabschlüsse.

Der Übergang zu festem Lohn vollzieht sich nicht überall sehr glatt, weil die Unternehmer vielfach die Unkenntnis der Wirtschaftslage auszunutzen suchen, um den Lohn unattraktiv zu gestalten. Aber, seit es ermöglicht es, die auf den Lohnabschlüssen abgedruckten Berechnungen, von dem bisherigen Modus der wöchentlichen Lohnverhandlungen abzugeben, wenn auch die Zeit für langfristige Lohnabschlüsse noch nicht gekommen ist. Aus den bis Redaktionsschluss eingelaufenen Berichten über Verhandlungen und Abschlüsse sei das Folgende mitgeteilt:

- Für den **Landesbezirk Bayern** wurde ein Schiedspruch gefällt, der den Spitzenlohn vom 1. bis 7. Dezember in den Dreiklassen II bis VI auf 2, 68, 63, 61 und 58 Pf. festsetzt.
- Im **Landesbezirk Sachsen** haben die Arbeitgeber den gefällten Schiedspruch abgelehnt und das Reichsarbeitsministerium angerufen. Für **Groß-Berlin** wurde der Durchschnittslohn vom 2. bis 15. Dezember durch Schiedspruch auf 65 Pf. festgesetzt.
- Für das **Holzgewerbe in Mecklenburg-Schwerin** wurde am 6. Dezember ein Schiedspruch gefällt, der den Spitzenlohn in den Dreiklassen II bis VI auf 45, 44, 42 und 41 Pf. festsetzt.
- Im **Landesbezirk Hamburg** wurde das am 20. November abgelaufene Abkommen bis zum 3. Januar verlängert.
- Für den **Landesbezirk Niedersachsen** wurde am 3. Dezember der gefällte Schiedspruch durch Verhandlung verhandelt. Beide Parteien haben das Reichsarbeitsministerium angerufen.
- Für den **Landesbezirk Ostliches Westfalen-Lippe** steht ein Schiedspruch den Spitzenlohn ab 1. Dezember in den Dreiklassen III bis VI auf 39, 37, 35, 34 und 31 Pf. fest.
- Für das **Siedgrobgebiet des Landesbezirks Rheinland** wurde ein Schiedspruch gefällt, der den Spitzenlohn vom 25. November bis 9. Dezember auf 1 Billion festsetzt.
- In **Düsseldorf** wurde am 26. November für das Holzgewerbe ein Spitzenlohn von 85 Pf. vereinbart.
- In **Köln** wurde eine Vereinbarung getroffen, die ab 28. November den Lohn der Fabrikarbeiter auf 62 Pf., für Maschinenarbeiter auf 66 Pf. festsetzt.
- Für das **bayerische Sägerei- und Holzgewerbe** wurde am 5. Dezember ein Schiedspruch gefällt, der die Lohn und die Lohnzulage in den Dreiklassen I bis VI (Hefennig) + 300 (Millarden), 42 + 188, 40 + 176, 37 + 164 und 34 + 150.
- Für die **Sägereibetriebe in der Altmark** wurde die Zeit ab 6. Dezember ein Mindestlohn vereinbart, der in den drei Dreiklassen an der Spitze 40, 38,1 und 36,8 Pf. beträgt.
- Für die **Sägerei in Südtürkeien** wurde ein Schiedspruch gefällt, der den Spitzenlohn in den drei Dreiklassen auf 34, 30 und 28,5 Pf. festsetzt.
- Für die **Wästen-, Wästel- und Bleistiftindustrie** ist das am 1. November getroffene Abkommen abgelaufen. Die am 3. Dezember geführten Verhandlungen über ein neues Abkommen waren ergebnislos.
- In der **Mitteldeutschen Kabaaserindustrie** betragen nach der getroffenen Vereinbarung vom 6. bis 19. Dezember die Löhne der Blaudrucker in Dresden 80, in Magdeburg und Bernigterode 71, in Osterode und Altmorke 68,5 Pf.
- In der **Harmonikaindustrie in Aingenthal** beträgt der Spitzenlohn 45 Pf. Für einzelne Branchen ist er höher, bis 48 Pf. für qualifizierte Turnschuhmacher.

Literarisches.

„Vorwärts-Almanach 1924.“ Der in Tiedruud reich illustrierte Familienalmanach der westfälischen Volk ist (eben im Verlage J. S. D. Dieckhoff, G. m. b. H., Berlin S.W. 68, Lindenstraße 3, erschienen. (Grundzahl 0,50, für Parteimitglieder 0,40.)

Rosa Luxemburg: Briefe an Karl und Luise Kautsky, 1896 bis 1918 (Vollständige Ausgabe). Verlag: Zentralvertrieb. Zeitgeschichtlicher Verlag, G. m. b. H., Berlin N. 30, Gleditschstraße 6. Preis: Kartoniert 2,50, Grundzahl mal Schließzahl der Buchhändler. — Wer in Rosa Luxemburg nur den temperamentvollen Agitator sah, der zum Märtyrer seiner Idee wurde, erkennt in diesen Briefen, daß sie auch ein tiefstehendes, mitteilvolles Weib war. Ihre Briefe zu lesen ist ein Genuss. Deshalb ist die Herausgabe dieser billigen Volksausgabe zu begrüßen.

Erfolge der Internationalen Arbeitsorganisation. Von H. Fehlinger, 21 Seiten. Verlag Dietrichsche Verlagshandlung, Leipzig.

Kunstlicher Wandbroschur. Auf die im Verlage von H. O. Veitner in Leipzig, Poststraße 3, erscheinenden *Kunstlichter* ist nunmehr ein neues, als ein wertvolles und dabei billiges Wandbroschur sein nachdrücklich hingewiesen. Der von der Firma herausgegebene Katalog (Grundpreis 0,50 M.) ist gegen Nachfrage erhältlich.

Rückblick und Ausblick über die russische Gewerkschaftsbewegung. Von S. Schwarz, 32 S. Berlin 1923. Verlagsanstalt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Grundpreis 15 Pf., für Gewerkschaftsmitglieder Grundpreis 10 Pf. (Schließzahl jeweils 25 Prozent niedriger als die des Buchhandels).

„Der Freund des Verlags G. A. Brodhaus“ ist der neueste Verlagskatalog der bekannten Buchhandlung gewidmet. Er enthält außerdem eine Lebensskizze des vor 100 Jahren gestorbenen Gründers der Firma sowie zahlreiche illustrierte Exemplare aus den Neuerwerbungen des Verlags.

Zentral-Krankenkasse der Tischler, Hamburg.

Rassenbericht für November.

Gesamteinnahme 192 612 161 750 143 M.
Gesamtausgabe 46 870 784 623 000 „
Rehereinnahme 145 741 377 127 143 M.

Achtung! Wir bitten dringend, überflüssige Gelder einzufenden, um Zahlungseufschde besitzigen zu können.

Der Invalidenfond ist auf 295 Millionen angewachsen; auf die vierjährige Zahl der Invaliden verteilt, ergäbe etwa 3 Milliarden pro Person, das Forta dafür würde bedeutend höher sein, mithin muß die Beschränkung dieses Jahr leider unterbleiben. Der Vorstand.

Erster Meister, Tischler und Flofter Gefellarbeiter

Erster Meister, Tischler und Flofter Gefellarbeiter, gesucht. Regierangs-Damrader R. Boettger, Calbe a. d. Saale.

Für den Weihnachtstisch!

Im Wunderland der Technik.

Wunderlich neue Erfindungen, die unsere Jugend kennen sollte, von Hans Dominik.

Mit 182 Abbildungen nach Originalzeichnungen, technischen Skizzen und Photographien. Preis 4,20 Goldmark.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2. — Postfachkonto: Berlin 28 597.

Druck und Verlag: Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G. m. b. H., Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2.